



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-429/2016-7

Ggst.: Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH, Bad Aussee
Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. August 2016

**Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH, Bad Aussee
Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. Juli 2016 der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 74116 w des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH „Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2

§ 46 Abs. 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit.) f Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>74,40</u>
Gesamtsumme:	€	<u>87,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 1. Juli 2016
	<u>20x € 3,90</u>	<u>€ 78,00</u>	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6
Gesamtsumme:		<u>€ 92,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. Juli 2016 hat die Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das

Vorhaben der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH „Abbau Grundlsee – Erweiterung der Rodungsflächen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, ZI 2303/1951, vom 2. Mai 1951 (Beilage 1)
2. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, ZI 2304/1951, vom 2. Mai 1951 (Beilage 2)
3. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, ZI 2305/51, vom 2. Mai 1951 (Beilage 3)
4. planliche Darstellung des Vorhabensgebietes (Beilage 4)
5. Bescheid des BMWFV vom 7. Dezember 2004, GZ: BMWA-66.150/5045 (Beilage 5)
6. planliche Darstellung des Vorhabensgebietes (Beilage 6)

II. Am 4. Juli 2016 wurde die Montanbehörde um Verifizierung der Angaben der Projektwerberin im Antrag vom 1. Juli 2016 (Punkt I. 1. bis 4.) ersucht.

III. Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 wurde von der Montanbehörde mitgeteilt, dass die „*Ausführungen der Projektwerberin zutreffend sind*“.

IV. Am 21. Juli 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Von der Umweltanwältin wurde am 21. Juli 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Die Saint-Gobain Rigips Austria GmbH betreibt im Gemeindegebiet von Grundlsee im Tagbau die Gewinnung der bergfreien mineralischen Rohstoffe Gips und Anhydrit. Grundlage für den Bergbau sind Verleihungsurkunden des Revierbergamtes Leoben für die Grubenfelder Grundlsee Nord, Grundlsee Ost und Grundlsee West. Um im Bereich des Grubenfeldes Grundlsee West den Abbau fortsetzen zu können, ist die Rodung von 10,1170 ha Wald erforderlich. Das Rodungsvorhaben bezieht sich auf Waldflächen mit der überwirtschaftlichen Funktion ‚hohe Wohlfahrtsfunktion‘ und liegt im LSG Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut. In den letzten 10 Jahren wurden Rodungsbewilligungen für 4,9762 ha Wald erteilt. Für die beabsichtigte Erweiterung der Rodung im Bereich des Grubenfeldes Grundlsee West wäre daher grundsätzlich ein Feststellungsverfahren gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Z 46f des Anhanges 1 zum UVP-G zu führen und von der Behörde zu ermitteln, ob diese zusätzliche Rodung erheblich negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG Nr. 14a hat.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Antragstellerin führt jedoch aus, dass das UVP-G aufgrund der Bestimmung des § 46 Abs. 3 auf das ggst. Vorhaben überhaupt keine Anwendung findet, weil für den Abbau bereits vor dem 31. Dezember 1994 eine rechtskräftige Bewilligung vorlag. Aus den übermittelten Verleihungsurkunden ergibt sich, dass die Verleihung der Grubenmaße auf den Bestimmungen der §§ 42ff des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146/1854, beruht. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Verleihung der Grubenmaße gemäß § 63 a B.G. iVm § 123 leg. cit. gleichzeitig die Berechtigung zum Gewinnen ‚vorbehaltener Mineralien‘ (= heutige bergfreie Mineralien) darstellt. Die Übergangsbestimmungen des BergG vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73/1954 schrieben diese Berechtigung weiter. Aus den Übergangsbestimmungen des MinroG ist ebenfalls ersichtlich, dass die Gewinnungsberechtigungen nach wie vor aufrecht sind.

Aus diesem rechtshistorischen Exkurs ergibt sich, dass die Saint-Gobain Rigips Austria GmbH am 31. Dezember 1994 jedenfalls über rechtskräftige, bergrechtliche Bewilligungen für die Grubenfelder Grundlsee Nord, Grundlsee Ost und Grundlsee West verfügte. Aus diesem Grund kann ich mich der Rechtsauffassung der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin anschließen, wonach das UVP-G auf das ggst. Vorhaben keine Anwendung findet und daher auch kein UVP-Feststellungsverfahren durchzuführen ist.“

VI. Die Standortgemeinde hat am 25. Juli 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Über anwaltliche Vertretung ersucht die Firma Rigips beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, um Feststellung, dass für die geplante Rodungsfläche von rd. 10 ha keine UVP notwendig ist. Diesbezüglich ersuchen wir um sehr genaue Prüfung. Wir sind natürlich für den Fortbestand des Rigips-Bergbaubetriebes als großer Arbeitgeber in der Region. Trotzdem müssen wir aber darauf hinweisen, dass wir auch als Tourismusregion einen ganz besonderen Stellenwert einnehmen und nichts unternehmen wollen, dass wir in dieser Hinsicht zusätzliche Störungseinflüsse auferlegt bekommen. Insbesondere sind die Interessen der Anrainer zu wahren, wobei vor Inangriffnahme der Maßnahme auch die dadurch entstehenden Einflüsse (Meteorwässer, Rutschungen, Emissionen etc.) zu berücksichtigen sein werden.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH mit dem Sitz in Bad Aussee (FN 74116 w des Landesgerichtes Leoben) betreibt im Gemeindegebiet von Grundlsee die tagbaumäßige Gewinnung der bergfreien mineralischen Rohstoffe Gips und Anhydrit.

II. Für den gegenständlichen Bergbau liegen nach Angabe der Projektwerberin folgende Bergwerksberechtigungen vor:

1. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2303/1951, vom 2. Mai 1951:
Grubenfeld Grundlsee Nord, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen, verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 491/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen
2. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2304/1951, vom 2. Mai 1951:
Grubenfeld Grundlsee Ost, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen; verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 492/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen
3. Verleihungsurkunde des Revierbergamtes Leoben, Zl 2305/51, vom 2. Mai 1951:
Grubenfeld Grundlsee West, bestehend aus vier einfachen Grubenmaßen; verliehen an die Österreichische Stickstoffwerke AG in Linz; eingetragen in das Bergbuch Zl. 17, Ordnungszahl 493/1951 in der KG Grundlsee, Ortsgemeinde Grundlsee des politischen Bezirkes Liezen

Gemäß Abtretungserklärung vom 4. Juli 1952 und den Amtsbestätigungen vom 30. November 1971, HRB 249, und vom 12. Dezember 1976, HRB 30/Bad Aussee, wurde das Eigentumsrecht für die Antragstellerin einverleibt.

III. Zwecks Fortsetzung der Abbautätigkeit im Bereich des Grubenfeldes Grundlsee West ist die Rodung von 10,117 ha Wald erforderlich. Diese Fläche schließt direkt an die mit Bescheid mit der GZ 8.1- 33/2008 bewilligte Rodungsfläche an.

Nach Angabe der Projektwerberin liegen Rodungsbewilligungen für eine Fläche von 12,9387 ha vor, wobei innerhalb der letzten 10 Jahre von der Politischen Expositur Bad Aussee (nunmehr Bezirkshauptmannschaft Liezen) folgende Rodungsbewilligungen erteilt wurden:

1. Bescheid mit der GZ 8.1-33/2008: Rodungsfläche 24.862 m²
2. Bescheid mit der GZ 8.1-5/2011: Rodungsfläche 15.021 m²
3. Bescheid mit der GZ 8.1-150/2014: Rodungsfläche 9.879 m²

Die in den letzten 10 Jahren erteilten Rodungsbewilligungen umfassen somit eine Fläche von 4,9762 ha.

IV. Das Grubenfeld West liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2002.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständliche Vorhaben handelt es sich um ein Erweiterungsvorhaben (vgl. Punkt B) III.).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VI. Die vorhabensgegenständliche Rodungsfläche (10,117 ha) und die in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen (4,9762 ha) überschreiten den gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert von 20 ha nicht. Da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung kommt (vgl. Punkt B) IV.) und die gemäß Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte von 10 ha und 5 ha überschritten werden, ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 46 lit. f) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Erweiterung der Rodungsflächen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 ist der zweite Abschnitt dieses Gesetzes auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wurde, sofern nicht der Projektwerber bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten Genehmigungen beantragt.

„Der weiterhin beachtliche § 46 Abs. 3 (vgl. z.B. VwGH 15.9.2005, 2003/07/0025) ordnet an, dass der zweite Abschnitt des UVP-G, d.h. das ‚eigentliche‘ UVP-Recht, grundsätzlich nur dann anwendbar sein soll, wenn nicht schon bis zum 31. Dezember 1994 auch nur ein für das betreffende – nach dem vorliegenden Gesetz UVP-pflichtige - Vorhaben nach den (zum 31. Dezember 1994 bestehenden) Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren durch entsprechende Antragstellung oder Anzeige ‚eingeleitet‘ wurde, d.h. anhängig ist. Im Größenschluss ist daher zu folgern, dass jedenfalls auch nur in einer genehmigungsrelevanten Hinsicht rechtskräftig entschiedene Vorhaben nicht dem UVP-G unterliegen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler UVP-G³, Rz 6 zu § 46).

VIII. Die Projektwerberin war zum Zeitpunkt 31. Dezember 1994 im Besitz von aufrechten Bergwerksberechtigungen für das Vorhabensgebiet (vgl. die Aufstellung unter Punkt B) II. und die Stellungnahme der Montanbehörde Süd unter Punkt A) III.). Das Verfahren zur Erteilung dieser Berechtigungen ist jedenfalls ein für die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens „nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren“. Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 sind somit erfüllt und das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, z.H. Herrn Mag. Herwig Kraemmer, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Bräuhof, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als mitwirkende Behörde nach dem ForstG und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz